

**Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Geographie
mit dem Abschluss Master of Science.
Stand 09. März 2009**

§ 21 Master-Arbeit

(1) Durch die Master-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Kandidaten 900 h nicht überschreitet.

(2) Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird von einem gemäß § 8 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer aus der Gruppe der Hochschullehrer gestellt und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit kann erst nach Zulassung zur Master-Arbeit ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt, erfolgt die Ausgabe des Themas drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Zulassung. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens vier Wochen nachdem dem Kandidaten bekannt gemacht wurde, dass er die letzten der 90 Leistungspunkte, die als Voraussetzung zur Meldung zur Master-Arbeit notwendig sind, erreicht hat.

(5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. Hier findet die in § 16 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist Anwendung.

(6) Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um 3 Monate verlängert werden. Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden. Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

(8) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form jeweils in Word und pdf-Format (für Erstgutachter) abzuliefern.

(9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 als nicht bestanden.